

# FAQ EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)



## **Hinweis:**

Diese FAQ-Liste wird fortlaufend gemeinsam mit dem externen Datenschutzbeauftragten des BTV aktualisiert. Sie ist unverbindlich und ersetzt keine Rechtsberatung.

Frage: Benötigen die Vereine bezüglich baden.liga.nu eine „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“ mit dem BTV?

Antwort: Die Verarbeitung von Daten seitens des BTV für Mitglieder erfolgt nicht auf Grundlage einer Auftragsverarbeitung, sondern zur Erfüllung der Aufgaben des Verbands gegenüber den Vereinen als ihre Mitglieder. Rechtsgrundlage ist insofern die Erfüllung des Mitgliedschaftsvertrags, konkret die Durchführung des Spielbetriebs und die damit erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit b) DSGVO.

Frage: Muss jede Vereins-Homepage einen Menüpunkt „Datenschutzerklärung“ ausweisen oder ist es ausreichend wenn diese im Impressum integriert ist?

Antwort: Aufgrund der gesetzlichen Anforderungen der „leichten Zugänglichkeit“ der Information nach Art. 13 DSGVO ist es die dringende Empfehlung einen eigenen Datenschutz-Link auf der Vereins-Homepage zu implementieren und die Information nicht im Impressum zu „verstecken“.

Frage: Gibt es ein Muster zur „Datenschutzerklärung“ durch den BTV welche man dann weiter auf den jeweiligen Verein anwenden und anpassen kann?

Antwort: Der BTV stellt seine Datenschutzerklärung auf der BTV Homepage bereit. Dies ist ein unverbindliches Umsetzungsbeispiel und ersetzt keine Rechtsberatung. Eine Datenschutzerklärung muss immer auf die Situation Ihres Vereins angepasst werden, da sie im Hinblick auf Funktionen, Analysetools, Formulare etc. sehr individuell ist.

Frage: Gibt es die Möglichkeit die „Datenschutzerklärung mit den Aufnahmeanträgen der Vereine zu verknüpfen“? Gemeint ist, ob man bereits im Aufnahmeantrag von neuen Mitgliedern verlangen kann einer Veröffentlichung von Bildern und Namen zukünftig zuzustimmen?

Antwort: Der Datenschutzbeauftragte des BTV empfiehlt, die sehr unterschiedlichen Vorgänge nicht zu vermischen. Eine Information



an Mitglieder hat bei Aufnahme zu erfolgen, weil das Gesetz diese Information bei Erhebung vorsieht. Eine Nutzung von Fotos ist auf der Rechtsgrundlage „Einwilligung“ möglich. Diese muss aber von der Mitgliedschaft getrennt sein. Sie darf insbesondere nicht als Bedingung gekoppelt sein. Es bietet sich an „Einwilligungsformulare“ bereitzustellen, bei denen sie gebraucht werden. Generelle Einwilligungen ohne konkreten Bezug sind ohnehin nicht wirksam.

Frage: Ist es notwendig bei jeder Veranstaltung, z.B. Sommerfest, auf die Datenschutzverordnung hinzuweisen?

Antwort: Hier kommt es darauf an, welche Daten erhoben und wie sie verarbeitet werden.

Frage: Darf ich Bilder auf der Homepage meines Vereins veröffentlichen?

Antwort: Bilder von öffentlichen Veranstaltungen haben auch unter der Rechtsgrundlage „berechtigtes Interesse“ nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO Raum. Es kommt hier aber sehr auf den Einzelfall an und ist nicht pauschal zu beantworten. Es ist Fingerspitzengefühl gefragt: ist es eine öffentliche oder interne Veranstaltung? Was ist der Zweck der Fotos? Wie lange werden sie wo gespeichert? etc. Im Zweifel sollte um des Rechtmäßigkeitswillen die Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit a) DSGVO jeder einzelnen betroffenen Person eingeholt werden.

Frage: Muss die Datenschutzverordnung in jeder Satzung mitaufgeführt werden?

Antwort: Nein. Eine Satzung kommt sicherlich auch ohne das Zitieren von Vorschriften der DSGVO aus. Vielmehr ist es wichtig die Regeln einzuhalten, wenn in Satzungen beschrieben wird, wo welche Daten zu welchen Zwecken hin übermittelt werden.

Leimen, 4. Dezember 2018